

**Satzung der Stadt Rüthen
über die Erhebung von Elternbeiträgen
für die Teilnahme von Kindern an
außerunterrichtlichen Angeboten in der Primarstufe
im Rahmen der „Offenen Ganztagsgrundschule“ und
der „Randstundenbetreuung“ vom 29.06.2021**

Aufgrund von § 7 und § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung durch Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666 - SGV.NRW.2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NRW 1969 S. 712 - SGV.NRW.610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1029), hat der Rat der Stadt Rüthen am 12.05.2021 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Rüthen schafft gemeinsam mit den Schulen und außerschulischen Partnern bedarfsgerechte, außerunterrichtliche Angebote im Primarbereich im Rahmen der "Offenen Ganztagsgrundschule" und der "Randstundenbetreuung". Die "Offene Ganztagsgrundschule" bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht Angebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerunterrichtliche Angebote) an. Die "Randstundenbetreuung" stellt ein außerunterrichtliches Betreuungsangebot auf freiwilliger Basis für die Schülerinnen und Schüler der Klassen 1 bis 4 dar. Die außerschulischen Angebote gelten als schulische Veranstaltungen. Die Betreuung findet durch geeignete Maßnahmenträger statt.
- (2) Die "Offene Ganztagsgrundschule" stellt grundsätzlich eine Betreuung bis 16:00 Uhr sicher. Der Zeitrahmen der Beaufsichtigung und Betreuung der Kinder im Rahmen der "Randstundenbetreuung" erstreckt sich in der Regel an allen Unterrichtstagen von 11:15 Uhr bis 13:00 Uhr bzw. 14:00 Uhr.
- (3) Die Angebote der "Offenen Ganztagsgrundschule" und der "Randstundenbetreuung" gelten vom 01.08. bis 31.07. des folgenden Jahres. In der "Offenen Ganztagsgrundschule" werden in den Osterferien, den Herbstferien und an drei Wochen der Sommerferien sowie an den unterrichtsfreien Schultagen freizeitpädagogische Angebote unterbreitet. In der „Randstundenbetreuung“ wird ausschließlich an drei Wochen der Sommerferien die Betreuung angeboten.
- (4) Die Anzahl der bereitgestellten Betreuungsplätze in der Randstundenbetreuung ist begrenzt. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme und über die weitere Betreuung nach einem Schuljahr entscheidet die Schulleitung nach Rücksprache mit dem Schulträger.
- (5) Voraussetzung für die Teilnahme an den Betreuungsangeboten "Offene Ganztagsgrundschule" und der "Randstundenbetreuung" ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages mit dem jeweiligen Maßnahmenträger.

§ 2 Erhebung von Elternbeiträgen

- (1) Für die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der "Offenen Ganztagsgrundschule" und der "Randstundenbetreuung" erhebt die Stadt Rütten öffentlich-rechtliche Elternbeiträge gemäß § 9 Abs. 3 Satz 4 SchulG NRW i. V. m. § 5 Abs. 2 KiBiz. Die Elternbeiträge sind gemäß § 51 Abs. 5 KiBiz sozial zu staffeln.
- (2) Für die Erhebung der Elternbeiträge teilt die jeweilige Schule der Stadtverwaltung Rütten die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Anmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Personensorgeberechtigten unverzüglich mit.

§ 3 Entstehung des Beitrages und Beitragszeitraumes

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes im außerunterrichtlichen Angebot "Offene Ganztagsgrundschule" bzw. "Randstundenbetreuung" und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.
- (2) Die Aufnahme des Kindes im außerunterrichtlichen Angebot im Rahmen der "Offenen Ganztagsgrundschule" bzw. in der "Randstundenbetreuung" erfolgt grundsätzlich zum 1. eines Monats. Mit diesem Tag beginnt die Beitragspflicht. Sollte in begründeten Ausnahmefällen eine Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, so ist für den Monat der volle Beitrag zu zahlen.
- (3) Wird das außerunterrichtliche Angebot "Offene Ganztagsgrundschule" bzw. "Randstundenbetreuung" nicht oder nur teilweise genutzt, ist ebenfalls der volle Beitrag fällig.
- (4) Änderungen des Elternbeitrages durch eine Einkommensänderung der Eltern werden vom 1. Tag des nächsten Monats an wirksam.
- (5) Der Betreuungsvertrag endet mit Ablauf des Schuljahres. In besonders begründeten Ausnahmefällen ist eine vorfristige Kündigung möglich.
- (6) Der Beitragszeitraum ist das Schuljahr. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten (z.B. bewegliche Ferientage oder Feiertage) nicht berührt.

§ 4 Fälligkeit des Beitrages

- (1) Der Beitrag für die "Offene Ganztagsgrundschule" wird im Voraus in 12 Monatsbeiträgen erhoben und ist jeweils am 10. eines Monats fällig.
- (2) Der Beitrag für die "Randstundenbetreuung" wird im Voraus für 10 Monate eines Schuljahres erhoben und ist jeweils am 10. eines Monats fällig. Sofern die Sommerferienbetreuung in Anspruch genommen wird, ist der Beitrag für die „Randstundenbetreuung“ für 11 Monate eines Schuljahres zu leisten.

- (3) Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos über eine Einzugsermächtigung oder Überweisung (Selbsteinzahlung) unter der Angabe der hierfür erforderlichen Daten.
- (4) Nicht gezahlte Beiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

§ 5 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtige sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII gleichgestellten Personen.
- (2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner

§ 6 Elternbeitrag

- (1) Für den Besuch der "Offenen Ganztagsgrundschule" im Primarbereich und die Betreuung in der "Randstundenbetreuung" sind folgende Monatsbeiträge zu entrichten:

Jahreseinkommen	„Offene Ganztags- schule“	„Randstunden- betreuung“ bis 13:00 Uhr	„Randstunden- betreuung“ bis 14:00 Uhr
bis 15.000 €	20 €	10 €	15 €
bis 31.000 €	55 €	25 €	35 €
bis 37.000 €	65 €	35 €	45 €
bis 43.000 €	75 €	40 €	50 €
bis 50.000 €	85 €	45 €	55 €
bis 56.000 €	100 €	50 €	60 €
bis 62.000 €	120 €	55 €	65 €
bis 68.000 €	140 €	60 €	70 €
bis 75.000 €	160 €	65 €	75 €
bis 83.000 €	165 €	70 €	80 €
bis 91.000 €	170 €	75 €	85 €
bis 100.000 €	175 €	85 €	95 €
über 100.000 €	200 €	100 €	110 €

- (2) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 4 an Stelle der Eltern treten, zeitgleich eine Betreuung in der „Offenen Ganztagsgrundschule“ oder die „Randstundenbetreuung“, so ist für das erste Kind der volle Beitrag des jeweils maßgebenden Tabellenbeitrages zu zahlen. Für das zweite Kind ermäßigt sich der Beitrag um 50 %, für das dritte und jedes weitere Kind entfällt der Beitrag.
- (3) Über weitere Ermäßigungsregelungen im Einzelfall entscheidet die Verwaltung.

§ 7 Einkommen

- (1) Die Elternbeiträge sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern gestaffelt. Diese Leistungsfähigkeit ergibt sich aus ihrem Einkommen. Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 3 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen; Renten sind mit dem Zahlbetrag hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit wird als Lohnersatzleistung in vollem Umfang als Einkommen berücksichtigt. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz ist nicht hinzuzurechnen.
- (2) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach dem Absatz 1 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 % der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (3) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (4) Im Fall des § 5 Abs. 2 ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, dass sich aufgrund des Einkommens ein niedrigerer Beitrag ergibt.

§ 8 Erlass des Elternbeitrages

Auf Antrag sollen die Elternbeiträge ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung der bzw. den oder dem Beitragspflichtigen und dem Kind nicht zuzumuten ist (§§ 82 bis 85, 87, 88 SGB XII).

§ 9 Berechnung und Nachweis des Einkommens

- (1) Maßgebend ist das Jahreseinkommen gemäß § 7 Abs. 1 dieser Satzung für das Kalenderjahr, in dem der Platz in der "Offenen Ganztagsgrundschule" bzw. in der "Randstundenbetreuung" vertraglich in Anspruch genommen wird.
- (2) Im Rahmen der vorläufigen Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt die Festsetzung aufgrund der prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr. Rückwirkend nach Vorlage der

erforderlichen Einkommensunterlagen wird der Elternbeitrag endgültig ab dem 01.01. des maßgeblichen Kalenderjahres bzw. ab der Inanspruchnahme des Betreuungsplatzes festgesetzt. Wird bei einer Überprüfung festgestellt, dass sich Änderungen der Einkommensverhältnisse ergeben haben, die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensgruppe führen, so ist der Beitrag ggf. auch rückwirkend neu festzusetzen. Das Einkommen eines Kalenderjahres ist auch dann für die Bemessung der Beitragshöhe maßgeblich, wenn das Kind nicht während des gesamten Kalenderjahres das Betreuungsangebot besucht bzw. besucht hat.

- (3) Bei der Aufnahme des Kindes in die "Offene Ganztagsgrundschule" bzw. in die "Randstundenbetreuung" und danach auf Verlangen haben die Eltern dem Schulträger schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß § 6 dieser Satzung ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.
- (4) Eine Ermittlung des Einkommens entfällt, wenn und solange sich der bzw. die Beitragspflichtige(n) durch schriftliche Erklärung zur Zahlung des jeweils höchsten nach der Elternbeitragstabelle in dieser Satzung ausgewiesenen Elternbeitrags verpflichtet/verpflichten.

§ 10 Verwaltungsverfahren

Für das Verwaltungsverfahren gelten die Vorschriften des Sozialgesetzbuches X (SGB X) entsprechend.

§ 11 Vollstreckung

Für Zwangsmaßnahmen nach dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen in seiner jeweils geltenden Fassung.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung der Stadt Rüthen über die Erhebung und Festsetzung der Elternbeiträge für die Teilnahme von Kindern an außerunterrichtlichen Angeboten in der Primarstufe im Rahmen der "Offenen Ganztagsgrundschule" und der "Randstundenbetreuung" tritt am 01.08.2022 in Kraft.